



# Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz  
Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 13. AUGUST 2018

STAATSANZEIGER

NR. 29 / SEITE 769

## INHALT

Seite		Seite	Seite
	<b>Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten</b>		
	Allgemeinverfügung für den Abschuss des Chinesischen Muntjaks, einer Invasiven Art von unionsweiter Bedeutung . . . . .	769	
	<b>Sonstige Veröffentlichungen</b>		
	Zweckverband Erholungsgebiet Rhein Hessische Schweiz Bekanntmachung einer (öffentlichen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses) . . . . .	771	
	Auflösung des Vereins Ju-Jutsu Allianz Deutschland e.V. . . . .	771	
	Auflösung des Vereins DHB Netzwerk Haushalt und Bildung, Berufsverband der Haushaltsführenden, Ortsverband Frankenthal e. V. . . . .	771	
	Satzung über die Änderung der Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südwestpfalz (Entgeltsatzung ZAS) vom 7. Juni 2018 . . . . .	771	
	An die Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken . . . . .		
	Richtlinien der Sterbegeldumlage vom 30. April 1966, geändert am 7. März 1973, 7. Februar 1981, 20. April 1991, 9. Mai 1992, 28. April 2001, 23. April 2005, 6. Mai 2015 und am 30. Mai 2018 . . . . .	771	
	Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken . . . . .	772	
	<b>Öffentliche Ausschreibungen</b> . . . . .	775	
	<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	776	
	<b>Bekanntmachungen der Gerichte</b> . . . . .	788	

### Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

3356.

#### Allgemeinverfügung für den Abschuss des Chinesischen Muntjaks, einer Invasiven Art von unionsweiter Bedeutung

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014

Sofortige Beseitigung des Chinesischen Muntjaks (*Muntiacus reevesi*) als invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung in einer frühen Phase der Invasion durch Abschuss im Rahmen der befugten Jagdausübung

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten - oberste Naturschutzbehörde - Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz, erlässt als zuständige Behörde gemäß § 40a Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz folgende Allgemeinverfügung:

#### I

Sofortige Beseitigung des Chinesischen Muntjaks (*Muntiacus reevesi*) als invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung durch Abschuss im Rahmen der befugten Jagdausübung

Zur sofortigen Beseitigung des Chinesischen Muntjaks in einer frühen Phase der Invasion nach Art. 17 der Verordnung (EU) Nr.

1143/2014 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten und § 40 a Bundesnaturschutzgesetz wird zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Art der Abschuss im Rahmen der befugten Jagdausübung ermöglicht.

#### II

1. Diese Allgemeinverfügung gilt für die Landkreise Bad Kreuznach, Rhein-Hunsrück, Kusel, Birkenfeld, Trier-Saarburg, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Mainz-Bingen, Mayen-Koblenz sowie für die Stadt Trier und die Stadt Koblenz.
2. Jagdausübungsberechtigte Personen sind befugt, sich innerhalb ihres Jagdbezirks durch Abschuss getötete sowie auf sonstige Weise verendete Chinesischen Muntjaks anzueignen.
3. Der Abschuss vorkommender Chinesischer Muntjaks muss die Belange des Tierschutzes (bspw. Muttertierschutz) berücksichtigen. Nach § 1 Tierschutzgesetz liegt ein vernünftiger Grund zur Tötung der Art im Rahmen der Lebensmittelgewinnung vor.
4. § 32 Abs. 4 Satz 1 des Landesjagdgesetzes (LJG) ist entsprechend zu beachten, d. h. bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere dürfen die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere nicht bejagt werden.
5. Es dürfen nur solche Jagdlangwaffen zum Einsatz kommen, die nach den jagd-

bzw. waffenrechtlichen Vorschriften für die Jagdausübung zulässig sind. Zudem ist Büchsenmunition zu verwenden, deren Auftreffenergie in analoger Anwendung des § 23 Abs. 1 Nr. 4a LJG auf 100 Meter (E 100) mindestens 1000 Joule beträgt („rehwildtaugliches Kaliber“).

6. Für die Abgabe von Fangschüssen
  - a. darf der vorgenannte Energiewert unterschritten werden;
  - b. dürfen Pistolen oder Revolver eingesetzt werden, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt.
7. Die Bestimmungen über das Verhindern von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes des § 34 Abs. 1 und 2 LJG sowie über die Wildfolge des § 35 Abs. 1, 2, 4 und 5 LJG gelten analog, d. h. die jagdausübungsberechtigte Person, ihre Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher und ihre Jagdgäste sind verpflichtet, Chinesischen Muntjaks unnötige Schmerzen oder Leiden zu ersparen. Krank geschossene, schwer kranke oder auf andere Weise schwer verletzte Chinesische Muntjak sind von der zur Jagd befugten Person unabhängig von der Jagdzeit unverzüglich zu erlegen. Die jagdausübungsberechtigte Person ist verpflichtet, für eine unverzügliche und fachgerechte Nachsuche krank geschossener, verletzten oder schwer kranken Chinesischer Muntjaks gegebenenfalls auch über die Jagdbezirksgrenzen hinaus zu sorgen.

8. Wechselt krank geschossene, schwer kranke oder schwer verletzte Chinesische Muntjaks in einen benachbarten Jagdbezirk und verweilen dort in Sichtweite, so sind diese unverzüglich von dem Jagdbezirk aus, den sie verlassen haben, zu erlegen; ist ein sicherer Fangschuss nicht anzubringen, darf die Jagdbezirksgrenze unter Mitführung der Schusswaffe überschritten werden. Das Erlegen von Chinesischen Muntjaks ist der jagdausübungsberechtigten Person des benachbarten Jagdbezirks, einer ihrer Jagdaufseherinnen oder einem ihrer Jagdaufseher (Jagdnachbarin oder Jagdnachbar) unverzüglich mitzuteilen; auf Verlangen sind erlegte Chinesische Muntjaks am Erlegungsort vorzuzeigen.
9. Wechselt krank geschossene, schwer kranke oder schwer verletzte Chinesische Muntjaks in einen benachbarten Jagdbezirk und verweilen nicht in Sichtweite, so hat die jagdausübungsberechtigte Person oder die von ihr mit der Nachsuche beauftragte Person die Stelle, an der die Chinesischen Muntjaks über die Jagdbezirksgrenze gewechselt sind, kenntlich zu machen und das Überwechseln der Jagdnachbarin oder dem Jagdnachbar unverzüglich mitzuteilen. Die Jagdnachbarin oder der Jagdnachbar hat die Nachsuche unverzüglich selbst oder durch eine beauftragte Person fortzusetzen. Die ursprünglich die Nachsuche durchführende Person soll sich an der Nachsuche beteiligen. Wechselt Chinesische Muntjaks in einen weiteren Jagdbezirk, so gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.
10. Anerkannte Führerinnen und Führer von Schweißhunden dürfen bei einer Nachsuche von Chinesischen Muntjaks Jagdbezirksgrenzen ohne Zustimmung der jagdausübungsberechtigten Person, in deren Jagdbezirk krank geschossene, schwer kranke oder schwer verletzte Chinesische Muntjaks einwechseln, unter Mitführung einer Schusswaffe überschreiten.
11. Eine Verfolgung von krank geschossenen, schwer kranken oder schwer verletzten Chinesischen Muntjaks ist in Gebieten zulässig, auf denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Ausübung der Jagd gestattet ist. Bei befriedeten Bezirken gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Jagdnachbarin oder des Jagdnachbarn die Eigentümerin, der Eigentümer oder die nutzungsberechtigte Person des befriedeten Bezirks tritt. Verenden Chinesische Muntjaks in einem befriedeten Bezirk, so steht das Aneignungsrecht der Eigentümerin, dem Eigentümer oder der nutzungsberechtigten Person des befriedeten Bezirkes zu.
12. Gem. dem einschlägigen EU-Recht (Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375) sind Schlachtkörper von Wildtierarten, die Träger von Trichinen sein können, systematisch auf Trichinen zu untersuchen. Auch das Bundesrecht regelt für erlegtes Wild eine Pflicht zur Untersuchung auf Trichinen, wenn die Tiere Träger von Trichinen sein können (§ 2b sowie § 4 Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung). Aufgrund von Hinweisen in der Literatur, bspw. <https://de.wikipedia.org/wiki/Muntjak>, wonach sich Chinesische Muntjaks auch von Aas sowie kleineren Warmblütern ernähren können, wird eine Untersuchung von erlegten Chinesischen Muntjaks auf Trichinen für erforderlich erachtet, sofern diese

zu Lebensmierzwecken verwendet werden sollen.

13. Für die erforderliche Evaluation und den Erfolgsnachweis zur Feststellung der Wirksamkeit der Maßnahme haben die jagdausübungsberechtigten Personen für ihren Jagdbezirk über den Abschuss und über den Fund verendeter Chinesischer Muntjaks monatlich eine schriftliche Meldung jeweils zum 5. des Folgemonats unter Angabe des Datums des Fundes/ Abschusses, dem Ort, der Anzahl, des Geschlechts und des Alters (Bis ein Jahr; älter als ein Jahr) an das elektronische Postfach [naturschutz@mueef.rlp.de](mailto:naturschutz@mueef.rlp.de) bis zum 5. jeden Monats zu machen. Angaben zur Person sind nicht erforderlich und werden auch nicht erfasst.
14. Ebenso sollten Lebend-Sichtungen und Totfunde (bspw. Straßenverkehr) im gleichen Verfahren gemeldet werden.
15. Durch die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen festgelegte Maßnahme zum Abschuss der dem Naturschutzrecht unterliegenden Chinesischen Muntjaks durch Jagdscheininhaberinnen und -inhaber ist nach § 13 Abs. 6 Satz 2 des Waffengesetzes (WaffG) der befugten Jagdausübung gleichgestellt. Es wird jedoch empfohlen, vor dem Abschuss mit dem jeweiligen Versicherungsunternehmen abzuklären, ob auch solche Maßnahmen über die bestehende Jagdhaftpflichtversicherung abgedeckt sind.

### III

#### Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie wird mit diesem Zeitpunkt wirksam. Die Wirksamkeit erlischt zum 30. Juni 2019.

### IV

#### Begründung

Das Chinesische Muntjak ist eine invasive Art nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014. Es gilt im Gebiet der Bundesrepublik als nicht etabliert. Chinesische Muntjaks leben in dichtem Unterholz in Wäldern. Ihre Invasivität beruht auf einer möglichen Nahrungskonkurrenz zu Rehwild, bzw. auf selektivem Fraß von Jungpflanzen mit (negativer) Veränderung von Vegetationsstrukturen. Die Art unterliegt nicht dem Jagdrecht.

Nach Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 muss bereits das Vorkommen einer invasiven Art, die sich in einer frühen Phase der Invasion befindet (nicht etabliert), der Kommission unverzüglich schriftlich notifiziert werden. Nach Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 muss der meldende Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten nach der Notifizierung der Art Beseitigungsmaßnahmen zur vollständigen und dauerhaften Beseitigung der Population anwenden und sie der Kommission notifizieren. Nach Ablauf des für die Maßnahme vom jeweiligen Mitgliedsstaat gemeldeten Zeitraums muss die Kommission über die Wirksamkeit der Maßnahme informiert werden. Die erfolgte Beseitigung eines Vorkommens muss ihr notifiziert werden.

Die Notifizierung der Früherkennung des Vorkommens nach Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 ist am 29. März 2018 erfolgt.

Durch die Erklärung des Chinesischen Muntjaks als invasive Art von unionsweiter Bedeutung im Rahmen der Durchführungsverordnung DVO (EU) Nr. 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments des Rates ist ein vernünftiger Grund nach § 39 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sowie die Notwendigkeit nach § 40a Bundesnaturschutzgesetz für die letale Entnahme der unter dem allgemeinen Naturschutz stehenden Art gegeben.

Die Beseitigung des Vorkommens soll durch Abschuss im Rahmen der befugten Jagdausübung erfolgen, da mögliche Alternativen wie Fang und Verbringung einen hohen Kostenaufwand bspw. für die Betreuung der Fangaktionen, die Aufnahme und Haltung unter Verschluss in Auffangstationen sowie die Pflege bei geringerer Wirksamkeit bedeuten würden.

Das Chinesische Muntjak unterliegt nicht dem Jagdrecht (vgl. § 6 Abs. 1 LJG in Verbindung mit der dazugehörigen Anlage). Die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen festgelegte Maßnahme zum Abschuss der dem Naturschutzrecht unterliegenden Chinesischen Muntjaks durch Jagdscheininhaberinnen und -inhaber ist nach § 13 Abs. 6 Satz 2 des Waffengesetzes (WaffG) der befugten Jagdausübung gleichgestellt, so dass es insoweit keiner zusätzlichen waffenrechtlichen Erlaubnis zum Abschuss der Tiere bedarf.

### V

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei den Verwaltungsgerichten Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz (für den Landkreis Mainz Bingen), Trier, Egbertstraße 20a 54295 Trier, (für die Landkreise Trier-Saarburg, Berncastel-Wittlich und die Stadt Trier), Neustadt, Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt/W. (für den Landkreis Kusel) sowie Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz (für die übrigen Landkreise und die Stadt Koblenz), schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Maßgeblich für die örtliche Zuständigkeit ist der Sitz oder Wohnsitz des Beschwerdeführers.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mainz, den 3. August 2018

Ministerium für Umwelt, Energie,  
Ernährung und Forsten  
Im Auftrag  
Dr. Michael Hofmann